

BILDUNG & ARBEIT

1. Krankschreibung trotz Arbeitsfähigkeit - keine Entgeltfortzahlung über DV-Ende bei einvernehmlicher Auflösung

Das Arbeitsverhältnis des Klägers, der beim beklagten Arbeitgeber als Hausbetreuer tätig war, endete einvernehmlich am 3.4.2023. Der Kläger begab sich unmittelbar danach zum Hausarzt, erwirkte eine Krankschreibung und war dann mehrere Monate durchgehend im Krankenstand. Er begehrt vom Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für den Zeitraum vom 4.4. bis 25.6.2023, da das Arbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung einvernehmlich gelöst worden sei (§ 5 Satz 2 EFZG). Der Arbeitgeber wendete dagegen ein, dass der Kläger gänzlich arbeitsfähig gewesen sei.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der OGH wies die Revision zurück und verneinte den Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus mit der folgenden Begründung:

Ein Arbeitnehmer ist nach der Rechtsprechung arbeitsunfähig, wenn er infolge einer Erkrankung nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, in der Lage ist, seiner bisher ausgeübten - oder sonst einer nach dem Arbeitsvertrag zu verrichtenden - Arbeitstätigkeit nachzukommen. Er ist also jedenfalls dann arbeitsfähig, wenn er seine bisher ausgeübte (und vom Arbeitsvertrag gedeckte) Tätigkeit weiterhin verrichten kann, ohne seine Gesundheit zu gefährden. Ob ein Arbeitnehmer an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, richtet sich nach der konkreten Arbeitspflicht des Arbeitnehmers bzw. der Verhinderung an derselben.

Im vorliegenden Fall hat der Arbeitgeber dem Kläger bereits nach einem Sturz am 10.6.2022 personelle Unterstützung für die von ihm zu erbringenden schweren Arbeitstätigkeiten zur Verfügung gestellt. Der Kläger verrichtete die ihm zugewiesenen Arbeiten bis zur einvernehmlichen Auflösung unverändert mit der Maßgabe, dass ihm für schwere Arbeiten eine Unterstützung gewährt und er nicht zum Heckenschneiden eingeteilt wurde. Infolge der ihm gewährten personellen Unterstützung war der Kläger daher im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesundheitlich in der Lage, jene Tätigkeit für den Arbeitgeber zu verrichten, zu der er vertraglich verpflichtet war und die er zuletzt bis zu diesem Zeitpunkt konkret ausgeübt hatte. Dass diese Tätigkeit nicht vom Arbeitsvertrag gedeckt gewesen wäre, hat er nicht vorgebracht.

Das Berufungsgericht hat daher vertretbar den vom Kläger über den 3.4.2023 hinaus geltend gemachten Entgeltfortzahlungsanspruch gemäß § 5 Satz 2 iVm § 2 EFZG verneint.

OGH 26.6.2024, 9 ObA 47/24p

→ zu OLG Linz 12 Ra 6/24z, ARD 6902/5/2024 (Bestätigung)

Ausgabe 16 | 24.9.2024

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

2. Messe „Jugend & Beruf“

Wann? 2. bis 5. Oktober 2024

Mittwoch und Donnerstag: 8:30 bis 15:00 Uhr

Freitag: 8:30 bis 17:00 Uhr

Samstag: 8:30 bis 16:00 Uhr

Wo? Messezentrum Wels Nord

Die Abteilung Bildungspolitik der WKOÖ präsentiert Ihnen auf Österreichs größter Messe zu Beruf und Ausbildung am Welsner Messegelände ein Berufsorientierungsangebot der Superlative.

Heuer sind wieder über 340 Aussteller aus den unterschiedlichsten Bereichen zu den Themen Bildung und Berufswahl vor Ort. Die Messe ist für junge Menschen die ideale Anlaufstelle, um seine eigenen Interessen und Talente, sowie Stärken zu entdecken.

Messebesucher können einen QR-Code an den Messeständen scannen und ihre relevanten Informationen sichern. Die Besucher können alle Aussteller bereits digital begutachten (DIGI-Messe) und bei der Präsenzmesse dann gezielt zu ihren Favoriten gehen.

Tipp: Unter www.jugendundberuf.info kann man sich online optimal auf den Messebesuch vorbereiten bzw. stehen auch nach der Messe alle Infos zum Download bereit. Zusätzlich gibt es weiterführende Tools und Links zur Welt der Berufe und den jeweiligen Ausbildungswegen.

Der Messebesuch ist kostenlos!

Kontakt

Messe „Jugend & Beruf“
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Mag. Madeleine Holl
Info-Hotline: 05-90909-4004
messe@jugendundberuf.info

3. OÖ schnuppert

Die Schnupperlehre bietet den oö. Jugendlichen die Chance, ihren Wunschberuf in ihrem Wunschbetrieb kennenzulernen. Sie als Ausbildungsbetrieb haben wiederum die Möglichkeit potenzielle Bewerber:innen für Ihre freien Lehrstellen zu finden. Daher wurde die Initiative „OÖ schnuppert“ ins Leben gerufen, um schnell und unkompliziert Kontaktmöglichkeiten zwischen Jugendlichen und Unternehmen zu schaffen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

BILDUNG & ARBEIT

4. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten

Sind die Kündigungsfristen korrekt berechnet? Habe ich dem Mitarbeitenden Postensuchtage zu gewähren? Muss ich die Kündigung beim AMS anmelden? Dürfen Mitarbeiter:innen im Krankenstand gekündigt werden und was ist eigentlich zu beachten, wenn Schwangere, Betriebsräte, Präsenzdiener oder begünstigt Behinderte gekündigt werden sollen?

Diese Informationsveranstaltung stellt die Rechtslage anhand praxisnaher Beispiele dar und gibt Tipps wie Arbeitsverhältnis ohne Rechtsstreit beendet werden können.

- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mittwoch, 30.10.2024, 13:30 - 17:30 Uhr, online

Trainer: Dr. Andreas Gattinger

Preis: 169,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2025-7516>

ENERGIE

1. Draghi-Report: Maßnahmen zur Sicherung der EU-Wettbewerbsfähigkeit im Energiesektor

Der kürzlich veröffentlichte Draghi-Report bietet umfassende Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, mit besonderem Fokus auf den Energiesektor. Mario Draghi betont, dass die hohen Energiepreise in Europa eine zentrale Herausforderung für die Industrie darstellen. Er fordert eine Senkung der Endverbraucherpreise und einen beschleunigten Ausbau sauberer Technologien, um die Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Ein Kernelement des Berichts ist die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems. Draghi empfiehlt eine verstärkte Nutzung von Wasserstoff und erneuerbaren Energien sowie die Entwicklung flexibler Erzeugungs- und Speichertechnologien. Diese Maßnahmen sollen nicht nur zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen, sondern auch die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern fördern.

Um die hohen Energiepreise langfristig zu senken, schlägt der Bericht die Diversifizierung der Gasversorgung und die Einführung eines gemeinsamen EU-Beschaffungswesens für Erdgas vor. Langfristige Verträge mit stabilen Partnern sollen dabei helfen, die Preisschwankungen auf den globalen Märkten zu verringern.

Eine weitere zentrale Empfehlung betrifft die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien und Netzausbauprojekte. Draghi schlägt vor, digitale Verfahren und strategische Umweltprüfungen zu nutzen, um Planungsprozesse zu beschleunigen und so den Ausbau sauberer Energien zu fördern.

Zusätzlich setzt sich der Bericht für eine stärkere Integration des europäischen Energiemarkts ein, um Synergien zu nutzen und die Resilienz gegenüber externen Schocks zu erhöhen. Damit bietet der Draghi-Report einen klaren Fahrplan, wie die Energiepolitik der EU zukunftsfähig gestaltet werden kann, um die globale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Den ganzen Report können Sie auf der [Website der EU-Kommission](#) abrufen.

2. Einladung zum Webinar: NEHG-Entlastungsmaßnahmen - Antragstellung leicht gemacht

Das Amt für nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) lädt am 15. Oktober 2024 von 15:00 bis 16:30 Uhr zu einem Webinar ein, das sich auf die neuen Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes (NEHG) konzentriert. Im Webinar wird die Antragsmaske vorgestellt und der Prozess der Antragstellung ausführlich erläutert. Teilnehmer erhalten wertvolle Tipps, um ihre Anträge korrekt und fristgerecht einzureichen. Zudem werden offene Fragen zur Antragsstellung und zu den Details der Entlastungen beantwortet.

Besonders Unternehmen, die als energieintensiv gelten oder in der Carbon Leakage Liste aufgeführt sind, sollten dieses Webinar nicht verpassen. Die Frist für die Antragstellung endet am 30. November 2024, und ein Teil der rückvergüteten Summe muss in Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert werden. Dies ist eine gute Gelegenheit, sich rechtzeitig auf den Antragsprozess vorzubereiten und die eigenen Mehrkosten zu reduzieren.

ENERGIE

Anmeldeinformationen:

- **Webinar-Termin:** 15.10.2024, 15:00-16:30 Uhr
- **Anmeldefrist:** Bis 10.10.2024
- **Anmeldung:** [Hier klicken, um sich anzumelden](#)
- **Zugangslink:** Wird nach dem Anmeldeschluss an alle registrierten Teilnehmer gesendet.

Melden Sie sich rechtzeitig an und sichern Sie sich Ihre Teilnahme!

3. Neues Förderprogramm für klimaneutrale Prozesswärme und -kälte gestartet

Der Klima- und Energiefonds hat am 12. September 2024 ein neues Förderprogramm mit dem Titel „[Innovative klimaneutrale Prozesswärme und -kälte für Betriebe](#)“ ins Leben gerufen. Mit einer Fördersumme von 15 Millionen Euro bietet das Programm Unternehmen die Möglichkeit, ihre Energieprozesse zu optimieren und auf erneuerbare Energiequellen umzustellen.

Interessierte Unternehmen sind eingeladen, an einer [Online-Informationsveranstaltung](#) am 16. Oktober 2024 von 10:00 bis 11:00 Uhr teilzunehmen. Dort erhalten Sie umfassende Informationen zum Förderprogramm, den Ausschreibungsbedingungen und haben die Möglichkeit, Fragen direkt an das Expertenteam des Klima- und Energiefonds sowie der KPC zu richten.

Alle Details zum Förderprogramm sowie die Zugangsmöglichkeiten zur Einreichung sind auf der [Website des Klima- und Energiefonds](#) sowie im [Einreichportal der KPC](#) verfügbar.

4. Energiewende in der Industrie: Große Fördermittel für CO₂-Reduktion in Österreich

Österreich plant, der heimischen Industrie bei der Dekarbonisierung durch Fördermittel zu helfen, um CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die EU-Kommission hat genehmigt, dass bis zu 200 Millionen Euro für laufende Großprojekte zur Verfügung gestellt werden dürfen. Insgesamt sind 2,7 Milliarden Euro für diese Maßnahmen vorgesehen, was einen erheblichen Beitrag zur Energiewende und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich leisten soll.

Noch vor Jahresende sollen Ausschreibungen für neue Projekte starten, wodurch mehrere hundert Millionen Euro Fördermittel vergeben werden könnten. Laufende Kosten solcher Dekarbonisierungsprojekte können nun für bis zu zehn Jahre unterstützt werden.

Keine Auszahlungen gab es laut neuesten Erhebungen bisher aus dem Transformationsfonds. Die österreichische Regierung hat vor zwei Jahren einen Transformationsfonds in Höhe von 2,9 Milliarden Euro eingerichtet, um den ökologischen Umbau der Industrie bis 2030 zu fördern. Doch obwohl der Fonds seit 2023 bereitsteht, wurden bisher noch keine Gelder an Unternehmen ausgezahlt. Für das

ENERGIE

Jahr 2024 sind 400 Millionen Euro eingeplant, allerdings wurden bisher nur 125 Millionen Euro im Budget festgesetzt.

Der langsame Fortschritt liegt vor allem daran, dass die Projekte komplex sind und ihre Realisierung sowie Genehmigung viel Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommen Verzögerungen aufgrund der noch ausstehenden Genehmigungen durch die EU. Ein weiterer Grund für die Verzögerung ist, dass viele Projekte noch geprüft werden, bevor sie in die Umsetzung gehen können. Trotz dieser Herausforderungen wird der Transformationsfonds von vielen Seiten als eines der bedeutendsten Instrumente zur Dekarbonisierung der Industrie gelobt.

Weitere Informationen auf [standard.at](https://www.standard.at).

5. Net Zero Industry Act und CRMA: Europas Antwort auf globale Wettbewerbs Herausforderungen

Der **Net Zero Industry Act (NZIA)** und der **Critical Raw Materials Act (CRMA)** sind zwei EU-Verordnungen, die Europas Industrie stärken und die Abhängigkeit von Drittstaaten wie China verringern sollen. Der NZIA fördert Schlüsseltechnologien wie Batterien, Windkraft und Photovoltaik, um bis 2030 40 Prozent des EU-Bedarfs an diesen Technologien in Europa zu produzieren. Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt und Projekte von strategischer Bedeutung besonders gefördert werden.

Der CRMA zielt auf die Sicherung kritischer Rohstoffe wie Kobalt, Kupfer, Lithium und seltene Erden. Bis 2030 sollen mindestens 10 Prozent der Rohstoffe in der EU abgebaut, 25 Prozent recycelt und 40 Prozent weiterverarbeitet werden. Ähnlich wie beim NZIA werden auch hier beschleunigte Verfahren eingeführt, um den Rohstoffabbau, das Recycling und die Weiterverarbeitung effizienter zu gestalten.

Beide Gesetze sollen Europa helfen, die steigenden Energiepreise und Lieferkettenengpässe zu bewältigen, die für den Erfolg des Green Deals und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft entscheidend sind. Die EU setzt dabei auf eine engere Zusammenarbeit zwischen Industrie, Regierungen und Behörden, um Prozesse zu beschleunigen und die Wertschöpfungsketten zu diversifizieren.

Wichtige Deadlines:

- **30.12.2024:** Einrichtung zentraler Kontaktstellen für den NZIA durch die Mitgliedstaaten.
- **1.3.2025:** Durchführungsrechtsakt zur Auswahl der strategischen Projekte (NZIA).
- **24.2.2025:** Einrichtung zentraler Anlaufstellen für den CRMA durch die Mitgliedstaaten.
- **24.5.2025:** Erstellung nationaler Explorationspläne für kritische Rohstoffe (CRMA).

STEUERN UND FINANZEN

1. Forderungen des Themenbereichs Steuern & Finanzierung

Oberösterreich ist als Industriebundesland dem internationalen Wettbewerb besonders stark ausgesetzt. Wie aus vielen internationalen Rankings abzulesen ist, hat der Wirtschaftsstandort Österreich im Steuerbereich enormen Aufholbedarf. Beim **IMD World Competitiveness Ranking** rutschte Österreich z.B. von Platz 16 im Jahr 2020 auf Platz 24 im Jahr 2023 ab. Deutlich am schlechtesten schneidet Österreich bei dem Punkt **Steuerpolitik** ab und steht bei diesem Punkt auf **Platz 64 von 67 untersuchten Staaten**.

Es ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Bundeslandes entscheidend, dass die steuerpolitischen Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden. Dass Österreich im Benchmark bei der Steuerbelastung so schlecht abschneidet, ist insbesondere auf die im internationalen Vergleich **hohe Abgabenquote**, die **hohe Belastung des Faktors Arbeit** und die wild wuchernde **Bürokratie im Steuersystem** zurückzuführen.

Eine **Senkung der Abgabenquote** und der **Lohnnebenkosten** ist daher ein erster, wichtiger Schritt, um die Wettbewerbsfähigkeit im Steuerbereich wiederherzustellen. Durch eine wachstumsorientierte Steuerreform müssen die richtigen Weichen gestellt werden, um den Wirtschaftsstandort auch aus steuerlicher Sicht wieder attraktiver zu gestalten.

Eine **wachstumsorientierte Steuerreform** sollte unter anderem folgende Kernelemente enthalten:

- Senkung der Lohnnebenkosten und der Lohn- und Einkommensteuer
- Wiedereinführung der Investitionsprämie bzw. Aufhebung der Investitionsgrenze beim Investitionsfreibetrag
- Weitere Senkung des Körperschaftsteuer-Satzes auf 20 Prozent
- Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen zur Eigenkapitalstärkung
- Umfassende Entbürokratisierung des Steuerrechts, unter anderem durch Abschaffung von Bagatellsteuern und Abschaffung der Gebühren für Rechtsgeschäfte

Wichtig ist zudem auch, dass das **Betriebsvermögen** der Unternehmen **nicht durch zusätzliche Substanzbesteuerung geschwächt** wird:

- Verhinderung der Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Verhinderung der Einführung einer Vermögenssteuer

[Zum Forderungspapier](#)

STEUERN UND FINANZEN

2. 15 Fakten zur Steuerdebatte

[Hier kommen Sie direkt zu den 15 Fakten.](#)

3. Vorstellung des Themenbereichs Steuern & Finanzierung

Der Bereich Steuern & Finanzierung der sparte.industrie will zu einer Verbesserung der steuerpolitischen Rahmenbedingungen der OÖ Industrie beitragen. Dafür setzt man sich für eine **wachstumsorientierte Steuerpolitik** ein, die darauf abzielt, wirtschaftliches Wachstum zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Steuerpolitik ist ein wesentliches Instrument zur Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und kann entscheidend dazu beitragen, Anreize für Investitionen, Innovation und Unternehmertum zu setzen.

Da der Wirtschaftsstandort Österreich in den letzten Jahren bei den steuerlichen Rahmenbedingungen an Attraktivität eingebüßt hat, muss dieser negativen Entwicklung in der österreichischen Steuerpolitik entschieden entgegengesteuert werden.

Österreich liegt bei der Steuerbelastung durch **Lohn-(Einkommen-) und Körperschaftsteuer** teilweise weit über dem europäischen Durchschnitt. Eine Entlastung bei diesen Steuern durch eine wachstumsorientierte Steuerreform würde die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Investitionen in Österreich wieder steigern. Besonderen Handlungsbedarf gibt es bei der dringend notwendigen **Senkung der Lohnnebenkosten**.

Investitionen in Österreich sollten durch **steuerliche Investitionsbegünstigungen** kontinuierlich gefördert werden. Dazu zählt die Wiedereinführung der Investitionsprämie bzw. die Aufhebung der Investitionsgrenze beim Investitionsfreibetrag. Auch die **Forschungsprämie** stellt ein wichtiges Element zur Sicherung des Forschungsstandortes Österreich dar.

Der immer wieder aufflammenden Forderung nach Einführung einer **Vermögenssteuer** oder von **Erbschafts- und Schenkungssteuern** wird seitens der sparte.industrie eine **klare Absage** erteilt.

Um Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, müssen **Entbürokratisierungsmaßnahmen** entschlossen vorangetrieben werden und längst überfällige Reformen so rasch wie möglich umgesetzt werden.

Weitere große Themenkomplexe im Bereich Steuern & Finanzierung sind die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** und die **EU-Taxonomie**. Hier unterstützen wir Betriebe durch Leitfäden, Webinare, Erfahrungsaustauschrunden und weitere Maßnahmen.

STEUERN UND FINANZEN

4. Aktuelle BMF-Info zur Hochwasserkatastrophe

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine aktualisierte Information herausgegeben (Stand 16.9.2024) in der die bestehenden abgabenrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe sehr gut zusammengefasst sind. Sollten Sie vom Hochwasser der letzten Tage betroffen sein, finden Sie unter angefügtem Link alle Informationen des BMF zu steuerlichen Erleichterungen und Maßnahmen:

[Information des BMF über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Herbst 2024](#)

5. BMF-Erlass: Senkung der Zinssätze um 0,85 Prozent

Am 13.9.2024 hat das BMF einen Erlass betreffend Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde-, Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen veröffentlicht. Rückerstattungszinsen gemäß § 16 COFAG-NoAG - dh Zinsen betreffend Rückerstattungsansprüche der Finanzverwaltung für zu Unrecht gewährte COVID-19-Förderungen - wurden ab 1.8.2024 neu aufgenommen. Damit ersetzt das BMF den Erlass vom 9.8.2024.

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 1 Basis- und Referenzzinssatzverordnung entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Anwendbare Zinssätze ab 18.9.2024

- Stundungszinsen: 7,53 Prozent
- Anspruchszinsen: 5,03 Prozent
- Aussetzungszinsen: 5,03 Prozent
- Beschwerdezinzen: 5,03 Prozent
- Umsatzsteuerzinsen: 5,03 Prozent
- Rückerstattungszinsen gemäß § 16 Abs 1 Satz 1 COFAG-NoAG: 5,03 Prozent
- Rückerstattungszinsen gemäß § 16 Abs 1 Satz 2 COFAG-NoAG (beihilferechtlich): 4,03 Prozent

STEUERN UND FINANZEN

6. Herausforderung Scope 3 CO₂-Bilanz

Während Scope 1 und Scope 2 Emissionen klar definiert sind, sind vor- und nachgelagerte Emissionen in der Wertschöpfungskette komplexer zu erfassen und zu quantifizieren. Hierzu gehören etwa die Kategorie „Eingekaufte Waren und Dienstleistungen“, „Mitarbeiterpendeln“ oder „Nutzung verkaufter Produkte“.

Viele fragen sich: „Wie finde ich heraus, welche der 15 Scope 3-Kategorien relevant für mein Unternehmen sind?“ „Welche kann ich aus gutem Grund ausschließen und wie gehe ich dabei vor?“ Was fordern CSRD bzw. ESRS E1 bei der Berichterstattung von Scope 3?

In diesem Live-Online-Impuls erhalten Sie wertvolle Anregungen aus Praxisbeispielen, wie Sie

- Ihre Scope 3 Bilanz effizient und standardkonform erfassen
- Ihre Daten den Scope 3 Kategorien richtig zuordnen
- bei der Erhebung systematisch vorgehen und Fehler vermeiden.

Nutzen Sie diese Gelegenheit für eine kompakte und verständliche Einführung zur Scope 3 Emissionsbilanzierung.

Termin/Ort: Di, 8.10.2024, 9:00 - 9:45 Uhr, online

Trainer: Mag. DI Reinhold Richtsfeld

Preis: KOSTENLOS durch eine Förderung des Landes OÖ - exklusiv für oö Unternehmen

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/details/2025-11543>

STEUERN UND FINANZEN

7. Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Der Aufgabenbereich eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin ist umfassend und bedeutet eine große Verantwortung für das Unternehmen. Das Seminar gibt Ihnen einen vollständigen Überblick über die Haftungsrisiken. Sie erhalten aber auch Informationen, wie Sie Ihr persönliches Risiko reduzieren können.

- Begriff der Geschäftsführung, Sorgfaltsmaßstab
- Prokura allgemein & die Unterschiede zur Vertretungsmacht der Geschäftsführung
- Haftung gegenüber Gläubigern: insbesondere im Insolvenzfall
- Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern: Verletzungen des Gesellschaftsvertrages, Handeln entgegen Weisungen etc.
- Haftung für strafbare Handlungen
- Haftung gegenüber Behörden (Finanzamt, ÖGK etc.)
- Tipps zur Haftungsbegrenzung: Bestellung von verantwortlichen Beauftragten etc.

Termin/Ort: Mo, 4.11.2024, 14:00 - 18:00 Uhr, online

Trainerin: Priv.-Doz. Mag. Dr. Henriette Boscheinen-Duursma

Preis: EUR 169,- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2025-6036>

AUSGABE 16 | 24.9.2024

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. STAATSPREIS PATENT 2025

Einreichfrist läuft noch bis 14. Oktober 2024

Haben Sie in letzter Zeit eine bahnbrechende Erfindung patentiert oder ein kreatives Logo als Marke registriert? Oder legt Ihr Unternehmen besonderes Augenmerk auf die Förderung von Frauen im Innovationsbereich? Dann können Sie damit beim Staatspreis Patent mitmachen! Die Einreichfrist läuft noch bis 14. Oktober 2024, 23:59 Uhr.

Der Staatspreis Patent ist die höchste Auszeichnung für österreichische Innovatorinnen und Innovatoren und wird 2025 bereits zum fünften Mal vom Klimaschutzministerium gemeinsam mit dem Österreichischen Patentamt verliehen.

Die Jury besteht aus 15 hochkarätigen Persönlichkeiten aus dem Technologie-, Wirtschafts- bzw. Unternehmensbereich und gibt Mitte Dezember die Nominierungen in den Kategorien Patent 2025, Marke 2025 und in der Spezialkategorie zur Frauenförderung ("Matilda") bekannt.

Neben dem prestigeträchtigen Titel profitieren Sie von medialer Aufmerksamkeit und wertvollen Networking-Kontakten.

Alle Informationen zur Teilnahme, den Kategorien und der Jury erfahren Sie [hier](#).

2. KI Zukunftssymposium

Bei diesem zukunftsweisenden Symposium werden Ihnen spannende Impulse u. a. von Harald Mahrer | Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Hans Michael Strepp | Amtschef des bayerischen Digitalministeriums und Isabell Claus | thinkers.ai geboten.

Außerdem erwarten Sie hochkarätig besetzte Podiumsdiskussionen mit führenden Akteuren der KI-Community wie Florian Frauscher (BMAW), Henriette Spyra (BMK), Wolfgang Ebner (BKA), Sabine Köszegi (TU Wien & KI Beirat), Andreas Kugi (AIT), Laura Möller (KI Entrepreneurship Zentrum „K.I.E.Z.“), Moritz Simsch (AI+Munich), Till Klein (appliedAI Institute for Europe), Klaus Steinmaurer (RTR), Clara Neppel (IEEE & KI Beirat) und Katja Bühler (VRVis) die sich mit Entwicklungen zu künstlicher Intelligenz in Europa, Österreich und Deutschland auseinandersetzen, um Weichenstellungen für Technologiesouveränität und Standorterfolg zu diskutieren.

Vernetzen Sie sich mit Führungspersönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und nehmen Sie aktiv an der Gestaltung einer zukunftsweisenden KI-Politik teil. Alle Informationen zur KI-Konferenz der Wirtschaftskammer Österreich finden Sie [hier](#).

Wann: 16. Oktober 2024 von 9:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Wo: Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien | Christoph Leitl Lounge

TECHNOLOGIE

3. Einladung zum 1. Technologieforum Verfahrenstechnik | Messtechnik an der JKU

Die Institute für Verfahrenstechnik und Messtechnik der Johannes Kepler Universität Linz laden zum 1. Technologieforum Verfahrenstechnik/Messtechnik ein.

Datum: 7. Oktober 2024

Zeit: 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Ort: Johannes Kepler Universität (JKU) Linz, Raum: BR 6

Anlass dieser Veranstaltung ist das vierjährige bzw. zweijährige Jubiläum der Neubesetzung der beiden Institute und die seither gute Zusammenarbeit zwischen der Chemischen Verfahrenstechnik und der Messtechnik.

Ziele der Veranstaltung:

- Gegenseitiges Kennenlernen: Lernen Sie die neuen Institutsleiter und ihre Forschungsschwerpunkte kennen.
- Cluster identifizieren: Gemeinsam sollen Synergien und mögliche Kooperationsfelder zwischen der Industrie und den Forschungseinrichtungen ausgelotet werden.
- Offene Fragestellungen diskutieren: Nutzen Sie die Gelegenheit, aktuelle Herausforderungen und Fragestellungen aus der Praxis mit den Experten der beiden Institute zu diskutieren.

Ihr Input und Ihre Expertise sind von großer Bedeutung.

Wir, die sparte.industrie der WKOÖ sind überzeugt davon, dass durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Instituten der JKU und Ihren Unternehmen die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sowohl der Industrie als auch der Forschung gestärkt werden kann.

Bei Interesse melden Sie sich gerne unter industrie@wkoee.at

Die gesammelten Anmeldungen werden wir an die Veranstalter weiterleiten.

TECHNOLOGIE

4. Innovative Forschung enthüllt neuen Weg zur Ethanolproduktion aus CO₂

In einer bahnbrechenden Studie haben Wissenschaftler*innen der Abteilung Interface Science am Fritz-Haber-Institut eine neuartige Methode zur Umwandlung von CO₂ in Ethanol als nachhaltigen Brennstoff vorgestellt. Dieser bedeutende Fortschritt könnte den Weg für umweltfreundlichere und wirtschaftlich tragfähigere Alternativen zu fossilen Brennstoffen ebnen.

Das Team verwendete erfolgreich eine Kombination aus Kupfer und Zinkoxid, um die katalytische Reduktion von CO₂ (CO₂RR, engl. CO₂ reduction reaction) zu Ethanol zu beschleunigen. Traditionell basierte dieser Prozess ausschließlich auf Kupferkatalysatoren, die unter stationären Reaktionsbedingungen betrieben werden, was nicht die beste Selektivität für Ethanol gewährleistet.

Es ist bekannt, dass gepulste CO₂RR die Selektivität verbessert, jedoch kann der Katalysator aufgrund der anspruchsvolleren Reaktionsbedingungen Stabilitätsprobleme haben, welche seiner Leistung schaden.

In der aktuellen Arbeit zeigte das Team, dass durch das Aufbringen einer Zinkoxidhülle um die Kupferoxid-Nanowürfel die Ethanolproduktion in der gepulsten CO₂RR gesteigert und unerwünschte Nebenprodukte wie Wasserstoff minimiert werden können.

Die aktuelle Studie unterstützt nicht nur die Hypothese, dass der Oxidationszustand des Metalls eine entscheidende Rolle in der Reaktion spielt und dass die aktiven Reaktionsspezies während des katalytischen Prozesses entstehen, sondern zeigt auch einen potenziellen Weg zur Verbesserung der Selektivität und Effizienz der CO₂-Reduktion zu Ethanol auf. Sie stellt einen bedeutenden Fortschritt im Verständnis auf der Suche nach nachhaltigen Energielösungen dar und bietet einen vielversprechenden Weg für eine grüne und kostengünstige Produktion von Ethanol und anderen Brennstoffen aus CO₂.

Die Originalpublikation finden Sie [hier](#).

Ausgabe 16 | 24.9.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Änderung der Deponieverordnung 2008 (BGBl. II Nr. 243/2024)

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Deponien ist seit dem 1. Jänner 2023 gemäß § 7 Z. 7 lit. a Deponieverordnung untersagt. Da aber für bestimmte Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen im Moment noch keine Möglichkeiten einer Verwertung bzw. nicht in ausreichender Kapazität vorhanden sind, soll eine befristete Ablagerung gestattet werden.

Die aktuellen Anforderungen und neuen Übergangsbestimmungen finden Sie in den [Umweltnews](#).

2. Berichtsformate fluorierte Treibhausgase

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/2195](#) wurde die Form der Übermittlung der Berichte über Angaben gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase geregelt.

Mit [Artikel 26](#) der Verordnung (EU) 2024/573 wurden neue Berichtspflichten für Hersteller, Einführer, Ausführer und bestimmte Verwender fluoriierter Treibhausgase festgelegt.

Insbesondere wurde die Liste der Gase, Einrichtungen, die diese Gase enthalten, und Tätigkeiten in Verbindung mit diesen Gasen erweitert. Im Anhang wurde das Format zur Erfüllung der Berichtspflichten veröffentlicht. Der Bericht muss von einem unabhängigen Prüfer (registriert im F-Gas-Portal) bestätigt werden.

Details und weiterführende Links -> [Umweltnews](#)

3. Zertifizierung iZm fluorierten Treibhausgasen oder relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen, einschließlich natürlicher Kältemittel

Die Verordnung (EU) 2024/573 enthält Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen oder relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen, einschließlich natürlicher Kältemittel.

Darüber hinaus enthält die Verordnung (EU) 2024/573 zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf die Zertifizierung juristischer Personen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und Kühlanhängern sowie in Bezug auf die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons sowie im Zusammenhang mit Organic-Rankine-Kreisläufen.

Es ist daher gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573 erforderlich, die Mindestanforderungen an die Zertifizierung natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf den Umfang der Tätigkeiten

Ausgabe 16 | 24.9.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

und die relevanten Einrichtungen sowie in Bezug auf die abzudeckenden Fertigkeiten und Kenntnisse zu aktualisieren und die Vorschriften für die Zertifizierung und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten festzulegen.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 wird aufgehoben.

Nähere Details siehe [Verordnungstext](#).

[Weiterführende Links](#) im Umweltnews-Beitrag!

4. Änderung AEV Verbrennungsgas

Es wird der [Durchführungsbeschluss 2019/2010](#) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der [Richtlinie 2010/75/EU](#) in Bezug auf die Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt. Die Behandlung von Rostaschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung werden [AEV Abfallbehandlung](#) umgesetzt.

Neben den Anpassungen an den Stand der Technik wird der Begriff „Polychlorierte Dibenzop-dioxine und -furane“ neu eingeführt. Dieser stimmt jedoch bezüglich der einbezogenen Stoffspezies und deren toxikologischer Bewertung mit der alten Bezeichnung „Dioxine und Furane“ überein, beschreibt jedoch präziser die Auswahlkriterien der einbezogenen Stoffspezies. Die neue Bezeichnung wird durchgängig in der Verordnung verwendet.

Die Anpassung von IE-Richtlinien-Anlagen hat gemäß § 33c [WRG](#) innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen bis spätestens 13. November 2023 zu erfolgen. Für Nicht-IE-Richtlinien-Anlagen, für die bereits einmal eine generelle Anpassungspflicht gemäß § 33c WRG ausgelöst wurde, besteht keine Anpassungspflicht. Für die unterschwelligen Betriebe gilt weiterhin die AAEV. Die Begutachtungsunterlagen finden Sie in den [Umweltnews](#).

5. Begutachtung Kompostverordnung 2024

Das BMK hat Begutachtungsunterlagen zur Kompostverordnung 2024 inklusive Erläuterungen und WFA veröffentlicht.

Die aktuell gültige Kompostverordnung wurde seit mehr als 20 Jahren nicht novelliert. Sie wird nun an die Entwicklungen des Standes der Technik angepasst.

Inhalt der Novelle:

- Geregelt werden zulässige Eingangsmaterialien, Qualitätsklassen, Herstellungsweisen, Güteüberwachung, Kennzeichnung und das Ende der Abfalleigenschaft. Weiters sollen auch Verbesserungen in der Qualitätssicherung erfolgen.

Ausgabe 16 | 24.9.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Zusätzlich werden Qualitätsanforderungen für Komposterden aufgenommen. Das sind Komposte, welche zur Erhöhung des mineralischen Anteils mit Bodenaushub gemischt werden und ebenfalls Produktstatus erhalten.
- Produktstatus sollen Komposte und Komposterden dann erhalten, wenn die Güteüberwachung, bestehend aus der Kompostuntersuchung und -beurteilung sowie der Anlagenüberprüfung und -beurteilung „positiv“ abgeschlossen wurden.

Die Begutachtungsunterlagen finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Allfällige Stellungnahmen übermitteln Sie bitte bis **Freitag, 27. September 2024**, an das Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at).

6. OÖ Landesabfallwirtschaftsplan 2024 veröffentlicht

Der OÖ Landesabfallwirtschaftsplan 2024 gibt einen Überblick über die Abfallwirtschaft in Oberösterreich mit vielen Zahlen, Daten und Fakten. Weiters behandelt werden Rahmenbedingungen und Strukturen, globale Megatrends - Auswirkungen auf die oö. Abfallwirtschaft, die Strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Oberösterreich sowie Ziele und Maßnahmen samt Überblick.

Der OÖ Landesabfallwirtschaftsplan 2024 kann unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/651.htm> abgerufen werden.